

1. Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung der Gemeinde Frankenwinheim

Aufgrund von Art. 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes erlässt die Gemeinde Frankenwinheim folgende Änderungssatzung zur Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung:

§ 1

Die Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung vom 20.03.2018 (Amtsblatt der Gemeinde Frankenwinheim vom 23.03.2018, Nr. 2) wird wie folgt geändert:

1. § 9a Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Die Grundgebühr beträgt bei der Verwendung von Wasserzählern mit einem Nenndurchfluss (Q3)

bis	4 m ³ /h	96,00 €/Jahr
bis	10 m ³ /h	132,00 €/Jahr
bis	16 m ³ /h	168,00 €/Jahr
über	16 m ³ /h	240,00 €/Jahr

mit einem Nenndurchfluss (Qn)

bis	2,5 m ³ /h	96,00 €/Jahr
bis	6 m ³ /h	132,00 €/Jahr
bis	10 m ³ /h	168,00 €/Jahr
über	10 m ³ /h	240,00 €/Jahr.“

2. § 10 Abs. 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Die Gebühr beträgt 2,00 € pro Kubikmeter entnommenen Wassers.“

§ 2

Diese Satzung tritt zum 01.01.2020 in Kraft.

Frankenwinheim, 13.12.2019

Gemeinde Frankenwinheim

Gez.

Fröhlich,

Erster Bürgermeister

Vermerk

Die Satzung zur 1. Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung vom 13.12.2019 wurde im Amtsblatt der Gemeinde Frankenwinheim vom 20.12.2019, Nr. 9, amtlich bekannt gemacht. Die Satzung tritt zum 01.01.2020 in Kraft.

Gerolzhofen, 23.12.2019

VGem Gerolzhofen

Lang